jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/5/7 15Os60/03, 14Os54/04

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.05.2003

Norm

GRBG §2

Rechtssatz

Für die Kontrolle des Obersten Gerichtshofes, ob eine grundrechtsrelevante Gesetzesverletzung vorliegt, ist jener Zeitpunkt maßgeblich, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist. Dies gilt sowohl für die Prüfung der Haftgründe als auch des dringenden Tatverdachtes.

Entscheidungstexte

- 15 Os 60/03
  Entscheidungstext OGH 07.05.2003 15 Os 60/03
- 14 Os 54/04
  Entscheidungstext OGH 05.05.2004 14 Os 54/04
  Auch; Beisatz: Im Verfahren über Grundrechtsbeschwerden ist die behauptete Grundrechtsverletzung grundsätzlich auf Basis des zum Zeitpunkt des Ergehens der angefochtenen Entscheidung gegebenen Sachverhalts zu beurteilen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117569

Dokumentnummer

JJR_20030507_OGH0002_0150OS00060_0300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at